



PERSONALBLATT

Freie Universität Berlin

Nummer 4/2005

04.03 2005

Inhalt: Steuererklärung für die Jahre 2002,2003,2004
hier: elektronisches Verfahren mittels ELSTER
(Elektronische SteuerErklärung)

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Str. 16 – 18, 14195 Berlin

Redaktion: Abteilung Personal- und Finanzwesen – I 1 – Tel.: (838) 532 07

Auflage: 5.500 Exemplare

Der Versand erfolgt auch über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter !

Mit der beiliegenden Veröffentlichung wirbt die Oberfinanzdirektion Berlin für das Verfahren

ELSTER (Elektronische SteuerErklärung). Die Finanzverwaltung stellt danach jedem Interessenten, jeder Interessentin ein kostenloses Programm zur Fertigung der Einkommensteuererklärung ab 2002 am PC zur Verfügung.

Mit dem Programm kann auch die voraussichtliche Steuer berechnet und vor allem die Daten der Steuerklärung per Internet an das zuständige Finanzamt übermittelt werden

Weiterhin können Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt in begrenzter Stückzahl kostenlose CD mit dem Programm ElsterFormular erhalten.

Rückfragen richten Sie bitte an die im Textbeitrag angegebene Telefonnummer der Oberfinanzdirektion Berlin.

Ihre Personalstelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich für das Verfahren ELSTER (Elektronische SteuerErklärung) werben und Sie auf die Vorteile der Nutzung dieses Services hinweisen.

Unter dem Namen „ElsterFormular“ stellt die Finanzverwaltung jedem Bürger und Interessenten ein eigenes, **kostenloses** Programm zur Fertigung der Einkommensteuererklärung 2002, 2003 und 2004 am PC zur Verfügung (Download per Internet unter: www.elsterformular.de). Mit dem Programm können auch die voraussichtliche Steuer berechnet und vor allem die Daten der Steuererklärung elektronisch per Internet an das zuständige Finanzamt übermittelt werden.

Weiterhin können Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt in begrenzter Stückzahl eine kostenlose CD mit dem Programm ElsterFormular erhalten.

Einige Zeitschriften bieten eine Heft-CD mit ElsterFormular 2004 an (z.B. Computerbild, PC Praxis, Chip usw.).

Ferner ist die elektronische Übermittlung der Daten per Internet (Verfahren ELSTER) auch in diversen Steuerprogrammen enthalten, die im Handel angeboten werden.

1. Vorteile:

Für Sie als künftigen Nutzer von ELSTER ergeben sich klare Vorteile:

Wer ELSTER nutzt, kann mit einer bevorzugten Bearbeitung und entsprechenden kürzeren Bearbeitungszeiten (qualifizierte Bearbeitung innerhalb von 4 Wochen) und damit auch mit schnelleren Steuererstattungen rechnen, denn bei der digitalen Steuererklärung entfällt die manuelle Dateneingabe beim Finanzamt. Zudem werden die Daten auf Plausibilität überprüft und Hilfen beim Ausfüllen der Steuererklärung gegeben.

Zur Förderung des Verfahrens ELSTER habe ich die Finanzämter des Landes Berlins

uch in diesem Jahr angewiesen, in den Bearbeitungsfällen (Einkommensteuer), in denen Steuererklärungen auch für den Veranlagungszeitraum 2003 mittels ELSTER abgegeben werden, grundsätzlich auf die Vorlage von Belegen zu verzichten, soweit sie nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtend einzureichen sind

(z.B. Lohnsteuerkarte bzw. -bescheinigung, Bescheinigungen über Lohnersatzleistungen, Nachweis der Behinderung, Bescheinigungen über Steuerabzugsbeträge, Einzelaufstellungen bei den Überschuss-Einkünften usw.). Die Lohnsteuerkarte bzw. -bescheinigung ist nicht beizufügen, sofern diese auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdatenübermittlungsverordnung übermittelt wird.

Das Finanzamt ist berechtigt, bei der Bearbeitung der Steuererklärung weitere Unterlagen anzufordern. Deshalb ist es notwendig, alle Belege zu der Steuererklärung bis zum Ablauf der Einspruchsfrist und nach Einlegung eines Einspruches oder einer Klage bis zum endgültigen Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens aufzubewahren. Ergeht eine Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

Ich empfehle, bei außergewöhnlichen Umständen (z.B. beruflich veranlasste Umzugskosten) die Belege bereits zusammen mit der Steuererklärung einzureichen.

Weitere Vereinfachungen für die Nutzer des Programms ELSTER sind geplant.

2. Verfahren

Mit der elektronischen Datenübermittlung ist der Ausdruck einer sog. komprimierten Steuererklärung verbunden, die unterschrieben und zusammen mit der Lohnsteuerkarte und den Belegen an das zuständige Finanzamt zu senden ist.

Die Steuererklärung in komprimierter Form entspricht inhaltlich der Steuererklärung im Buchdruck. Die komprimierte Steuererklärung umfasst jedoch gegenüber dem bisherigen Verfahren nur die Sachverhalte des Einzelfalles, zu denen Angaben durch den Steuerpflichtigen vorgenommen werden. Erklärungsteile, zu denen keine Angabe durch den Steuerpflichtigen vorgenommen werden, werden nicht ausgedruckt.

Bei der komprimierten Steuererklärung ist ein beidseitiger Druck möglich, aber grundsätzlich nicht erforderlich.

Neben der Reduzierung der Papiermenge wird die Steuererklärung auch wesentlich

übersichtlicher, weil nur die relevanten Sachverhalte aufgeführt sind und ggf. notwendige Erläuterungen unmittelbar im Anschluss an den betroffenen Sachverhalten dargestellt werden können.

Die komprimierte Steuererklärung wird bundesweit von den Finanzämtern anerkannt.

3. Technische Voraussetzungen

Die technischen Voraussetzungen für die Nutzung von ELSTER sind relativ gering:

- PC mit Windows-Betriebssystem (98, ME, NT 4.0, 2000, XP), 75 MB freier Speicherplatz
- Internetzugang über das Windows-DFÜ-Netzwerk (Modem/ISDN)
- Drucker für den Ausdruck der komprimierten Steuererklärung
- **Achtung:** Um das Programm immer auf einem aktuellen Stand zu halten, wird beim Senden der Daten in der Regel programmgesteuert ein Update durchgeführt.

4. Datenschutz

Für die Übermittlung der Daten wird ein hoher Sicherheitsstandard (Einsatz neuester Verschlüsselungstechniken) angewendet, so dass Ihre Daten nicht von unbefugten Dritten eingesehen werden können.

5. Elektronische Lohnsteuerbescheinigungen

Nach § 41b Einkommensteuergesetz (EStG) sind Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung verpflichtet, ab dem Kalenderjahr 2004 auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto Lohnsteuerbescheinigungen spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung an die amtlich bestimmte Stelle zu übermitteln (§ 41b Abs. 1 Satz 2 EStG, elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Die elektronische Übermittlung erfordert die Bildung eines lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals (sog. eTIN) nach amtlich festgelegter Regel durch den Arbeitgeber.

Bei elektronischer Übertragung entfällt die Erteilung der Lohnsteuerbescheinigung auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte bzw. die sonst vorgeschriebene feste Verbindung des maschinell erzeugten Bescheinigungsvordrucks mit der Lohnsteuerkarte. Nach Ablauf des Kalenderjahres dürfen Lohnsteuerkarten, die keine Lohnsteuerbescheinigung enthalten, den Arbeitnehmern nicht zurückgegeben werden. Nur wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres endet, oder die Lohnsteuerkarte eine Bescheinigung eines

früheren Arbeitgebers enthält, ist sie dem Arbeitnehmer auszuhändigen.

Arbeitnehmer haben jedoch einen Anspruch darauf, dass sie vom Arbeitgeber einen nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigten Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung erhalten, auf der auch das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal (eTIN) angegeben ist.

Es wird empfohlen, dass die Arbeitnehmer den Vor- und Nachnamen in der Steuererklärung eintragen, wie sie beim Arbeitgeber gespeichert sind, um Fehler zu vermeiden.

Ist der Arbeitgeber wegen der fehlenden Übertragungsfunktion seiner Lohnbuchhaltungssoftware nicht dazu in der Lage, die erforderlichen Daten fristgerecht an die Finanzverwaltung zu übermitteln, kann er auf begründeten Antrag ausnahmsweise von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen des Kalenderjahrs 2004 befreit werden. Dies gilt ebenso bei Fällen unterjähriger Beschäftigung im Laufe des Jahres 2005.

Ich würde mich freuen, wenn Sie die Finanzverwaltung bei dieser Form des e-government unterstützen würden.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie auch unter der obigen Internet-Adresse.

Ich hoffe, dass ich Ihr Interesse geweckt habe, und verbleibe mit freundlichen Grüßen

In Vertretung
gez. Skrodzki